

man folgende Sätze bezeichnen: Die Höhe jenes Werthbetrages ist nicht ausschließlich relativ, d. h. je nach der Größe des Vermögens des vom Diebstahl Betroffenen, zu bestimmen; es muß auch eine absolute Werthbestimmung gesucht werden, durch welche objectiv unter allen Umständen, d. h. auch dem größten Vermögen gegenüber, der schwere Diebstahl vom leichten abgegrenzt wird. Letzteres ist aus dem Grunde abgeboten, weil die Sündhaftigkeit des Diebstahles nicht bloß in der dem Bestohlenen persönlich zugefügten Rechtsverletzung und Kränkung besteht, sondern auch in der Störung der socialen Ordnung überhaupt und der dadurch bedingten Gefährdung des Gemeinwohles; gleichwie auch umgekehrt das Recht des Privatbesitzes nicht bloß das Wohl des Einzelnen, sondern auch das der Gesellschaft bedingt und bezweckt. Bei der Beurtheilung der Sündhaftigkeit eines Diebstahles müssen selbstverständlich stets beide Werthbestimmungen, sowohl die relative als auch die absolute, in's Auge gefaßt werden. Einem Armen gegenüber wird schon ein geringerer Betrag als *materia (relative) gravis* gelten müssen, als wo es sich um einen Handwerker oder einen reichen Geschäftsmann handelt. Für die nähere Bestimmung der relativ, bezw. absolut bemessenen *materia gravis* gibt es nun keinen objectiven oder streng juristisch begründeten Maßstab. Dieselbe ist vorwiegend Sache des moralischen Tactes. Die von älteren und neueren Moralisten nach Gelbeswerth normirten Schätzungen konnten und können selbstverständlich nur eine relative, durch den jeweiligen Werth des Geldes bedingte Bedeutung besitzen. Wenn man diesen Umstand berücksichtigt, wird auch die Verschiedenheit der im Verlaufe der Zeit geltend gemachten Ansichten als minder groß erscheinen. Heute dürfte in Deutschland im Allgemeinen wohl ein Werthbetrag von ungefähr 15 Mark als *materia absoluta gravis* zu betrachten sein, als relativ bedeutendes Object hingegen einem Armen oder Tagelöhner gegenüber ein Werthbetrag von ungefähr einer Mark, einem vermögenslosen Handwerker gegenüber ein solcher von zwei bis drei Mark, je nach der Höhe des Tagelohnes, einem Vermögenden gegenüber ein solcher von sechs Mark u. s. w. Bei der relativen Abschätzung des Diebstahles kommt außer dem Werthe, den die entwendete Sache für den Eigenthümer besitzt, auch das persönliche Verhältnis zwischen dem, welcher den Diebstahl begeht, und dem davon Betroffenen in Betracht; es genügt nämlich zu einer schweren Sünde schon eine geringere Materie, wenn ersterer durch Amt oder Vertrag besonders verpflichtet ist, letzteren gegen Rechtsverletzungen zu schützen. Dieß gilt insbesondere auch bezüglich der von Dienstboten oder Aufsehern begangenen fogen. Hausdiebstähle (*furtus domestica*), deren Sündhaftigkeit überdieß durch den ihnen anhaftenden Vertrauensmißbrauch erhöht wird (Cat. Rom. l. c. q. 9). Das Gegentheil ist der Fall, wenn der Eigenthümer

und der Stehlende durch die Bande der Freundschaft, der Ehe oder Verwandtschaft einander verbunden sind (fogen. Familiendiebstähle). Hier kann möglicherweise die erlittene persönliche Kränkung mehr schmerzen, als wenn sie von fremden Personen ausginge; die Rechtsverletzung als solche wird aber milder beurtheilt; sie geschieht nicht in gleichem Maße *invito domino*, als es sonst der Fall sein würde; daher ist auch hier zu einer schweren Sünde ein bedeutenderes Object erforderlich (Lig. Mor. IV, 526. 539 sqq.). Der fogen. Wilddiebstahl (im Sinne der Eigenthumsverletzung) findet da statt, wo jemand unbefugter Weise solche Thiere, die nicht mehr als herrenlos (*res nullius*) zu betrachten sind, sondern von Andern bereits irgendwie occupirt wurden, sich aneignet (z. B. in Parten eingeschlossenes Wild, in einem Teiche gehegte Fische). Derselbe ist in jeder Beziehung, auch hinsichtlich der Restitutionspflicht, nach den nämlichen Grundsätzen zu beurtheilen, wie der gewöhnliche Diebstahl. Das unbefugte Jagden oder Einfangen von Wild auf fremden Grundstücken, auf einem fremden Jagdgebiete u. dgl. fällt unter den Begriff des Jagdfrevels. Dieser ist in allen Fällen ein sündhafter Verstoß gegen die *justitia legalis*, je nach Umständen auch, vermöge des dem Eigenthümer oder dem Jagdberechtigten zugefügten Schadens (wozu auch die Entwerthung einer gepachteten Jagd gehört), eine Sünde gegen die *justitia commutativa*, welche die Restitutionspflicht nach sich zieht; endlich auch in der Regel eine mehr oder minder schwere Sünde gegen die Selbstliebe vermöge der Gefahren, welchen der Jagdfrevler seinen guten Ruf, sein Leben u. dgl. aussetzt. Der Diebstahl begründet in allen Fällen die Pflicht der Restitution, so zwar, daß im Allgemeinen die Schwere dieser Verbindlichkeit je der Sündhaftigkeit der thatächlich begangenen Rechtsverletzung entspricht. Näheres s. im Art. Restitution. Ueber die erlaubte Aneignung fremden Gutes s. d. Art. Compensation, Nothhilfe. (Vgl. De Lugo, De just. et jure. Disp. 16; Lig. Mor. IV, 518 sqq.; Carrièro, De just. et jure P. II, sect. 2, c. 3, art. 1. 2; ed. Lovan. 1847, III, 1 sqq.; Bruner, Lehre vom Recht und von der Gerechtigkeit II, 239 ff.) [Simar.]

Diebstahl bei den Israeliten. Das mosaische Gesetz hinderte Eingriffe in fremdes Eigenthum durch das Gebot erhöhter Wiedererstattung, also auf eine dem Vergehen ganz entsprechende Weise. Ein Verhehlen gesunderer oder ein Verläugnen anvertrauter Sachen, wie überhaupt betrügerischer Erwerb, zog eine um den fünften Theil vermehrte Wiedererstattung nach sich (Lev. 6, 5. 6); ferner mußte noch ein Schuldopfer gebracht werden. Das im eigentlichen Sinne Gestohlene war doppelt zu ersetzen (Ex. 22, 7—9; vgl. Jos. Ant. 4, 8); beim Viehdiebstahl aber genügte dieses nur dann, wenn das gestohlene Stück beim Diebe noch lebend vorgefunden wurde (Ex. 22, 4). War es schon verkauft oder ge-